

## STIFTUNGSSATZUNG

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung für Kultur und Bildung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung mit Sitz in Ulm.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, verwaltet.

### § 2

#### **Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur und Bildung in der Stadt Ulm.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Förderung von kulturellen und schulischen Projekten in Ulm. Gefördert werden nur Projekte von gemeinnützigen Organisationen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stiftung ist Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren nach der Gründung verbraucht werden.
- (3) Jährlich darf höchstens 1/10 des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke ausgekehrt werden. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge/Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermö-

gens. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden.  
Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden (§ 62 Abs. 4 der Abgabenordnung).
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Beirat, soweit gemäß der Zuständigkeitsordnung die Verwaltung zuständig ist, ansonsten der Gemeinderat.

## **§ 6**

### **Beirat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Beirat. Er besteht aus dem/der für Kultur und Bildung zuständigen Bürgermeister/in, bzw. der für Kultur und Bildung zuständigen Fachbereichslei-

tung, dem/der für Bildung zuständigen Abteilungsleiter/in und dem/der für Kultur zuständigen Abteilungsleiter/in. Den Vorsitz führt der/die für Kultur und Bildung zuständige Bürgermeister/in, bzw. die für Kultur und Bildung zuständige Fachbereichsleitung.

- (2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen und notwendigen Auslagen. Ausgeschiedene Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.

## **§ 7**

### **Aufgaben und Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen der der Verwaltung übertragenen Zuständigkeiten.
- (2) Der Beirat sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw., fernmündlichen Verfahren gefasst werden.
- (5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 8**

### **Vermögensverwaltung**

- (1) Die Stadt Ulm verwaltet das Stiftungsvermögen im städtischen Haushalt und weist das Vermögen, die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen im Haushaltsplan und dem Jahresabschluss gesondert aus. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Stadt Ulm fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.

## **§ 9**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Gemeinderat der Stadt Ulm nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann dieser einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Zweck hat steuerbegünstigt zu sein. Der Gemeinderat der Stadt Ulm kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 10**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Stellung des Finanzamts**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Ulm, **XX.XX.XXXX**

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister der Stadt Ulm